

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen

-Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung-

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen am 17.02.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 158,00 Euro, die sich aus 110,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.

(2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 79,00 Euro.

(3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Waltershausen	100,00 Euro
Fischbach	50,00 Euro
Langenhain	50,00 Euro
Schmerbach	50,00 Euro
Schnepfenthal	50,00 Euro
Schwarzhausen	50,00 Euro
Wahlwinkel	50,00 Euro
Winterstein	50,00 Euro

(4) Die Stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Waltershausen	50,00 Euro
Fischbach	25,00 Euro
Langenhain	25,00 Euro
Schmerbach	25,00 Euro
Schnepfenthal	25,00 Euro
Schwarzhausen	25,00 Euro
Wahlwinkel	25,00 Euro
Winterstein	25,00 Euro

(5) Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00 €
Jugendfeuerwehrwart	45,00 €
Gerätewart Stadt	75,00 €
Gerätewart Ortsteil	40,00 €

§ 3 Förderung des Ehrenamtes

(1) In Anerkennung für das Ehrenamt in der Feuerwehr erhalten alle aktiven Feuerwehrangehörigen, die an mindestens 50% der geforderten jährlichen Fortbildung nach FwDV 2 teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro je angefangene halbe Einsatzstunde (von der Alarmierung, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).

Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen, die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrangehörigen, die im Gerätehaus, bzw. in der Feuerwache in angeordneter Bereitschaft verblieben sind gezahlt.

(2) Feuerwehrangehörige, die trotz Alarmierung im Gerätehaus bzw. in der Feuerwache erscheinen aber nicht zum Einsatz kommen, verbleiben bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung von 2,50 Euro eine halbe Stunde im Gerätehaus in Bereitschaft.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird durch die Stadt Waltershausen ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich im Dezember.

(4) Der Nachweis über die geleisteten Ausbildungsstunden ist mit dazu gehörigem Ausbildungsplan vierteljährlich der Stadtverwaltung zu übergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltershausen

-Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung- vom 27.10.2015 außer Kraft.

Waltershausen, 10.03.2020




Brychoy
Bürgermeister